

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2008, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 4.5.2009 hat der Gemeinderat am 28. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

(1) Die Stadt Friedrichshafen erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Vergnügungssteuer unterliegen

das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und ähnlichen Unterhaltungsgeräten und Filmkabinen an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen), soweit diese gewerblich genutzt werden.

Solche Geräte sind:

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
2. Sonst. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
3. Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen.

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielerplätze und können diese auch unabhängig voneinander bedient werden, so gilt jeder Spielerplatz als ein Gerät. Als öffentlich im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

(2) Einrichtungen für Spiele mit Gewinnmöglichkeit i. S. des § 33 d Gewerbeordnung, die an für die Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet der Stadt Friedrichshafen aufgestellt werden, soweit sie nicht auf Grund des Rennwett- und Lotteriegesetzes besteuert werden. § 1 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Nachtlokale, Tabledance-Lokale oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Sex-Shops und Filmtheater, in denen Filme pornographischen Inhalts gezeigt werden.

(4) Das Vorführen von Porno- und Sexfilmen in Sexkinos und Sexläden.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:

- a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde)

b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgestellt werden (z. B. Krangreifgeräte)

c) Geräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen zu Vorführzwecken bereitgestellt werden

d) Geräte, die ausschließlich im Rahmen eines Vereins zu nicht gewerblichen Zwecken in dessen Räumen ohne öffentlichen Zugang zu Vereinszwecken genutzt werden

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Aufsteller bzw. der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsform, Bemessungsgrundlagen

(1) Für Geräte nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 wird die Vergnügungssteuer nach dem Maßstab Einspielergebnis erhoben.

(2) Für Geräte nach § 1 Absatz (1) Nr. 2 wird die Vergnügungssteuer nach dem Pauschalmaßstab erhoben. Dasselbe gilt für Einrichtungen gem. § 1 Absatz (2) und für Lokalitäten i. S. v. § 1 Absatz (4).

(3) Für Vergnügungen nach § 1 Absatz (3) wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.

§ 5 Maßstäbe

(1) Für den Maßstab „Einspielergebnis“ ist das Bruttoeinspielergebnis maßgeblich. Das Bruttoeinspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung und Falschgeld. Bei Verwendung von Spielchips und dergleichen ist der entsprechende Geldwert zu Grunde zu legen.

(2) Für den Pauschalmaßstab maßgeblich ist

1. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte .
2. Bei Spieleinrichtungen nach § 33d Gewerbeordnung die Anzahl der maximal zugelassenen Spielerplätze.
3. Das Vorführen von Porno- und Sexfilmen

(3) Für den Flächenmaßstab ist die Fläche des benutzten Raumes maßgeblich. Als benutzte Räume gelten bei Vergnügungen nach § 1 Absatz (3) die konzessionierten Räume ohne Nebenräume und Küchen. Sollten die Räume nicht konzessioniert sein, sind bei Vergnügungen alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Küchen und Garderobenräume zugrunde zu legen.

(4) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Monat dauern und dies der Steuerabteilung der Stadt Friedrichshafen, spätestens am Tag des Beginns schriftlich angezeigt wird.

§ 6 Steuersatz beim Maßstab Einspielergebnis

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 beträgt 15 % des positiven Bruttoeinspielergebnisses des jeweiligen Kalendermonats. Ein negatives Bruttoeinspielergebnis führt zu keiner Erstattung.

§ 7 Steuersätze beim Pauschalmaßstab

(1) Der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt: für das Halten eines Gerätes nach § 1 Absatz (1) Nr. 2

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 92 €

b) anderen Aufstellungsorten 46 €.

(2) Für das Bereitstellen von Spielen, in denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, Tiere und Sachen oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges dargestellt beträgt der Steuersatz 300 € je Kalendermonat.

(3) Für das Betreiben von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33 d Gewerbeordnung beträgt der Steuersatz 500 € je Kalendermonat und je zugelassenem Spielerplatz .

(4) Für das Bereitstellen von Filmkabinen nach § 1 Absatz (1) Nr. 3 und das Aufführen von Sex- und Pornofilmen nach § 1 Absatz (4) beträgt die Steuer 800 € je Kalendermonat.

§ 8 Steuersätze beim Flächenmaßstab

(1) Die Steuer bemisst sich bei Vergnügungen nach § 1 Absatz (3) nach der Fläche des benutzten Raumes.

(2) Die Steuer beträgt je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro, mindestens jedoch 30,00 Euro je Veranstaltungstag .

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld für Vergnügungen i. S. d. Satzung entsteht für den jeweiligen Kalendermonat mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, frühestens nach Ablauf eines Monats nach Gültigkeit dieser Satzung.

§ 10 Beginn und Ende der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht für Geräte und Einrichtungen i. S. von § 1 Absatz (1) Nr. 1 bis Nr. 3 sowie § 1 Absatz (2) beginnt mit der Inbetriebnahme der Geräte und Einrich-

tungen. Die Steuerpflicht für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (3) und (4) beginnt mit der Aufnahme des Betriebes bzw. der Veranstaltung.

(2) Für Geräte/Kabinen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 1 bis 3 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem das/die Gerät/Kabine endgültig entfernt wird. Für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (3) und (4) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten und Veranstaltungen, die nach dem Pauschalmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer für Geräte, die nach dem Einspielergebnis bemessen werden, wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendermonats festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(2) Die Steuer bei Vergnügungen, die nach Stückzahl oder Fläche bemessen wird, wird monatlich für den vergangenen Monat festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Meldepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere Entfernung bzw. Abschaffung eines Gerätes im Sinne von § 1 Absatz (1) Nr. 1 bis 3 ist bei der Stadtverwaltung innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne von § 1 Absatz (3) und (4).

(2) Bei der Anzeige gem. Absatz (1) ist der Aufstellungsort, jede Änderung des eingesetzten Spielprogramms, die Art des Geräts mit genauer Bezeichnung (Geräte-nummer), der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben. Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner als auch der Inhaber, der für einen Steuergegenstand im Sinne von § 1 Absatz (1) benutzten Räume und Grundstücke.

(3) Wird die Frist zur Abmeldung versäumt, wird die Steuer bis zum Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.

§ 13 Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner nach § 3 hat der Stadt Friedrichshafen, Steuerabteilung, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 das Einspielergebnis gemäß § 4 Absatz (2) anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern für den Meldezeitraum beizufügen.

(2) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebenen Erklärungen oder Anzeigen nach ist die Stadtkämmerei/Steuerabteilung berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.

§ 14 Prüfungsrecht

(1) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungs- und Veranstaltungsorte gem. § 1 Absatz (1) bis (4) zu betreten, zu überprüfen und die für Steuererklärung erforderlichen Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Die Steuerschuldner und die von ihm beauftragten Personen haben auf Verlangen des beauftragten Mitarbeiters der Stadt Friedrichshafen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Erklärungspflichten nach § 13 Absatz (1) dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. den Anzeigepflichten nach § 12 Absatz (1) und (2) dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 26. Juni 1989 (geändert durch Satzungen vom 30.11.1992, 10.04.1995 und 4. Dezember 2000) außer Kraft.